

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 49	DIENSTAG, DEN 7. OKTOBER	2014
Tag	Inhalt	Seite
25.8.2014	Verordnung zur Übertragung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Prozesskostenhilfverfahren auf die Rechtspflegerin und den Rechtspfleger neu: 302-1-4	427
30.9.2014	Verordnung über eine Repräsentativerhebung zur Untersuchung nicht preisgebundener Mietwohnungen in der Freien und Hansestadt Hamburg (Mietenspiegelbefragungsverordnung) neu: 29-1-6	428

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Übertragung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Prozesskostenhilfverfahren auf die Rechtspflegerin und den Rechtspfleger

Vom 25. August 2014

Auf Grund von §20 Absatz 2 des Rechtspflegergesetzes (RPfG) in der Fassung vom 14. April 2013 (BGBl. 2013 I S. 781, 2014 I S. 46), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890, 892), in Verbindung mit Nummer 14a des Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Gerichtswesen vom 20. August 2002 (HmbGVBl. S. 233, 235), zuletzt geändert am 22. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 332), wird verordnet:

§ 1

Die in §20 Absatz 2 RPfG bezeichneten Geschäfte sind durch die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger vorzunehmen, wenn die oder der Vorsitzende ihr oder ihm das Verfahren im Einzelfall überträgt.

§ 2

Die Übertragung soll unterbleiben, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung offensichtlich keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint oder eine eingehende Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus anderem Grund nicht erforderlich ist. Die eingehende Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist in der Regel bei Bezug von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733), in der jeweils geltenden Fassung nicht erforderlich.

§ 3

Bei der Übertragung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger hat die bzw. der Vorsitzende des Verfahrens stets zu prüfen, ob das Erfordernis einer zeitnahen Entscheidung der Übertragung entgegensteht. Insbesondere das Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach §155 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3789), in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

§ 4

Die zuständige Behörde überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung. Die Überprüfung soll spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sein.

Hamburg, den 25. August 2014.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung

Verordnung
über eine Repräsentativerhebung
zur Untersuchung nicht preisgebundener Mietwohnungen
in der Freien und Hansestadt Hamburg
(Mietenspiegelbefragungsverordnung)

Vom 30. September 2014

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 34), wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Erstellung der Mietenspiegel 2015 und 2017 sowie für eine Auswertung der Mietenspiegeldaten in Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Regelungen zu den Kosten der Unterkunft gemäß des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird in der Freien und Hansestadt Hamburg über Daten nicht preisgebundener Mietwohnungen betreffend das Wohngebäude, die Wohnung und das Mietverhältnis eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung erstreckt sich bei der Grunderhebung auf eine repräsentative Bruttostichprobe von zu erwartenden 80.000 Wohnungen bis zu einer Ergebnisstichprobe von etwa 11.500 Wohnungen. Die repräsentative Bruttostichprobe wird aus dem geschätzten mietenspiegelrelevanten Wohnungsbestand gezogen.

(2) Die Fortschreibung 2017 bezieht sich auf eine Bruttostichprobe, die sich aus der Grunderhebung von 2015 ergibt.

(3) Zu Kontrollzwecken in 5 vom Hundert der Fälle sowie bei unvollständigen Interviews und bei mit weniger als 30 Wohnungen belegten Mietenspiegelfeldern kann eine Nachbefragung erfolgen.

(4) Im Rahmen der Erhebung sollen die jeweiligen Mieterinnen und Mieter sowie die Vermieterinnen und Vermieter der Wohnungen zu etwa gleichen Teilen befragt werden, soweit die Daten bei beiden Gruppen vorhanden sind. Anstelle der jeweiligen Mieterinnen und Mieter sowie der Vermieterinnen und Vermieter können deren Beauftragte befragt werden.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

(1) Erhebungszeiträume sind

1. für den Mietenspiegel jeweils die Zeiträume vom 1. März 2015 bis 31. Oktober 2015 und vom 1. März 2017 bis 31. Oktober 2017,
2. für die Erhebung der in § 5 Absatz 1 Nummer 4 genannten Merkmale jeweils die Zeiträume vom 1. November 2014 bis 31. Oktober 2015 und vom 1. September 2016 bis 31. Oktober 2017.

(2) Berichtszeitraum sind die Zeiträume vom 1. April 2011 bis 1. April 2015 und vom 1. April 2013 bis 1. April 2017. Maß-

gebend sind die Verhältnisse am 1. April 2015 und 1. April 2017.

§ 4

Erhebungsmethode

(1) Die Erhebung erfolgt durch eine Vorbefragung und eine Hauptbefragung.

(2) Die Vorbefragung erfolgt mittels Fragebogen zum Herausfiltern von mietenspiegelrelevanten Wohnungsmerkmalen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens oder mit Einverständnis der zu Befragenden mittels tragbaren Personalcomputern (Laptops) oder durch eigene Eingabe der Befragten über das Internet.

(3) Die Hauptbefragung erfolgt durch eine Interviewer-Befragung unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens oder mit Einverständnis der zu Befragenden mittels tragbaren Personalcomputern (Laptops) unter Verwendung eines inhaltlich gleichen Fragebogens. Die Erhebungsmerkmale richten sich bei der Hauptbefragung nach § 5 Absatz 1 Nummern 2 bis 4.

§ 5

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung gemäß § 2 sind:

1. Merkmale zum Herausfiltern des mietenspiegelrelevanten Wohnungsbestandes,
2. Merkmale betreffend das Mietverhältnis,
3. Merkmale betreffend das Wohngebäude und die einzelne Wohnung,
4. Merkmale betreffend den energetischen Gebäudezustand.

(2) Die Erhebungsmerkmale im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ergeben sich aus der Anlage 1. Die Erhebungsmerkmale im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 bis 4 ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Daten zu Absatz 1 können sowohl bei der Mieterin bzw. dem Mieter als auch bei der Vermieterin bzw. dem Vermieter erhoben werden, soweit die Daten bei beiden Gruppen vorhanden sind.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse der im Rahmen der Zufallsstichprobe ausgewählten Mieterinnen und Mieter sowie Vermieterinnen und Vermieter oder ihrer Beauftragten. Die Hilfsmerkmale ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

(1) Die Statistik wird von der für das Wohnungswesen zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die für das Wohnungswesen zuständige Behörde ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung

und Auswertung unter ihrer Aufsicht nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes durch Dritte durchführen zu lassen.

(3) Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung dürfen nur anonymisiert veröffentlicht oder ausgewertet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft und am 31. Oktober 2017 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. September 2014.

Anlage 1

Liste der Erhebungsmerkmale nach § 5 Absatz 1 Nummer 1

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Gebäude- beziehungsweise Wohnungsart (zum Beispiel Heim oder heimähnliche Unterkunft, Ein- oder Zweifamilienhäuser), 2. Nutzung der Wohnung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung, 3. gewerbliche Nutzung der Wohnung, 4. Möblierung oder Teilmöblierung der Wohnung, 5. Nutzung der Wohnung durch Hauptmieterinnen bzw. Hauptmieter, Untermieterinnen bzw. Untermieter oder Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, | <ol style="list-style-type: none"> 6. Gefälligkeitsmiete etwa aufgrund familiärer Beziehungen, 7. Bezugsfertigkeit/Baujahr des Gebäudes, 8. Wohnfläche, 9. vermierterseitige Ausstattung, 10. Finanzierungsart (Finanzierung mit öffentlichen Mitteln oder sonstiger Förderung), 11. Dauer des Mietverhältnisses, 12. Datum der letzten Veränderung der Miete, 13. Lage der Wohnung im Gebäude. |
|---|---|

Anlage 2

Liste der Erhebungsmerkmale nach § 5 Absatz 1 Nummern 2 bis 4

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Merkmale betreffend das Mietverhältnis: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Nutzung der Wohnung durch Hauptmieterinnen bzw. Hauptmieter, Untermieterinnen bzw. Untermieter oder Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, 1.2 Gefälligkeitsmiete etwa aufgrund familiärer Beziehungen, 1.3 Nutzung der Wohnung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung, 1.4 gewerbliche Nutzung der Wohnung, | <ol style="list-style-type: none"> 1.5 Vermieterstatus (städtische Wohnungsbaugesellschaft (zum Beispiel SAGA GWG), Wohnungs(bau)genossenschaft, freies Wohnungsunternehmen, private Eigentümerin, privater Eigentümer, Sonstige), 1.6 Dauer des Mietverhältnisses, der Mietzahlung, 1.7 Datum der letzten Veränderung der Miete, 1.8 Grundlage des letzten Mieterhöhungsverlangens, 1.9 Art der Unterlagen zur Höhe der Miete, der Betriebs- und Heizkosten, |
|---|--|

- | | |
|--|--|
| <p>1.10 Größe der Wohnung nach der Wohnfläche,
 1.11 Höhe der Netto-Kaltmiete,
 1.12 Höhe der Gesamtzahlung der Mieterin bzw. des Mieters für den Monat April 2015 beziehungsweise April 2017,
 1.13 Bestandteile der monatlichen Gesamtzahlung (zum Beispiel Umlagen/Vorauszahlungen für Heizung und/oder Warmwasser sowie für Betriebskosten),
 1.14 Zahlungsweise der Umlagenvorauszahlungen, Direktzahlung an Versorgungsunternehmen,
 1.15 Höhe eines eventuell zu zahlenden Modernisierungszuschlags,
 1.16 sonstige Beträge der monatlichen Gesamtzahlung,
 1.17 Ermäßigungen durch angerechnete Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen oder Kürzungen (zum Beispiel wegen Mietminderung) oder andere Ermäßigungen (zum Beispiel aufgrund einer Hausmeistertätigkeit);</p> <p>2. Merkmale betreffend das Wohngebäude und die einzelne Wohnung:</p> <p>2.1 Gebäude- beziehungsweise Wohnungsart (zum Beispiel Heim oder heimähnliche Unterkunft, Ein- oder Zweifamilienhäuser),</p> | <p>2.2 Möblierung oder Teilmöblierung der Wohnung,
 2.3 Zahl der Stockwerke,
 2.4 Zahl der Wohnungen und Gesamtwohnfläche im Gebäude,
 2.5 Lage der Wohnung im Gebäude,
 2.6 Baualter des Gebäudes beziehungsweise der Wohnung,
 2.7 Merkmale betreffend die Ausstattung:
 – Ausstattungsmerkmale der Wohnung (zum Beispiel Heizungsart, Standard von Küche und Bad, sonstige bauliche Merkmale),
 – Ausstattungsmerkmale des Gebäudes, (zum Beispiel Fahrstuhl, Nebenräume, Türöffner, Gegensprechanlage, sonstige bauliche Anlagen),
 – energetischer Zustand des Gebäudes, wie er sich aus dem Energieausweis nach § 17 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert am 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951), oder dem Hamburger Energiepass ergibt,
 2.8 Finanzierungsart (Finanzierung mit öffentlichen Mitteln oder sonstiger Förderung).</p> |
|--|--|

Anlage 3**Hilfsmerkmale nach § 6**

Angaben zu den Vertragsparteien (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Mieterin oder des Mieters und Name der Vermieterin oder des Vermieters oder der Verwalterin oder des Verwalters).